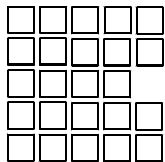


Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat

§ 1 Ausländer- und Integrationsbeirat	2
§ 2 Aufgaben und Rechte	2
§ 3 Pflichten	2
§ 4 Zusammensetzung	3
§ 5 Wahl und Wahlrecht	4
§ 6 Amtszeit	4
§ 7 Vorsitz	4
§ 8 Arbeitsgruppen	5
§ 9 Geschäftsführender Ausschuss	5
§ 10 Ehrenamt	5
§ 11 Geschäftsführung	5
§ 12 Haushaltsmittel	5
§ 13 Geschäftsgang	5
§ 14 Inkrafttreten	6



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN AUSLÄNDER- UND INTEGRATIONSBEIRAT

Vom 10. Oktober 2007/In-Kraft-Treten am 19.10.2007
(Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 18. Oktober 2007)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art.23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Bevölkerung und der Personen mit Migrationshintergrund in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen der ausländischen und der deutschen Bevölkerung, sowie der Personen mit Migrationshintergrund zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.

§ 1 Ausländer- und Integrationsbeirat

Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach §5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Bevölkerung und der Migranten gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten.

(2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung und die Migranten in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann in allen die ausländische Bevölkerung oder die Migranten allgemein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen.

(3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

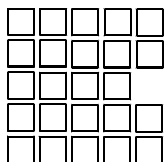
(4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

(2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat.

An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.



§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Personen der Kontinentengruppen "Europa", "Asien", "Amerika/Australien", "Afrika", sowie die Gruppen "Eingebürgerte" und "Spätaussiedler" an.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 27 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen "Spätaussiedler" und "Eingebürgerte".

Jede Gruppe erhält mindestens 1 Sitz.

Die Gruppen mit

401-	850	Personen	erhalten	2 Sitze
851-	2.200	"	"	3 Sitze
2.201-	4.000	"	"	4 Sitze
4.001-	6.000	"	"	6 Sitze
6.001-	8.000	"	"	8 Sitze
	ab 8.001	"	"	11 Sitze

Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler und Eingebürgerte je 2 Sitze

Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung

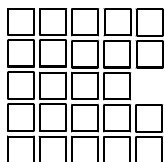
	Europa	Afrika	Asien	Amerika/ Australien	Spätaus- siedler	Eingebürgerte
Anzahl der Sitze	11	2	4	2	2	2

Gesamtanzahl: voraussichtlich 23 Sitze

In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU-Mitglieder besetzt. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind im § 24 der Wahlordnung geregelt.

(4) Die Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre gewählt (§ 6).

(5) Die Stadtratsmitglieder werden durch den Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, bestellt. Jede Fraktion hat das Recht eine Person zu benennen.



(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:

- a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
- b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
- c) eine Vertretung der Ausländerstelle der Stadtverwaltung
- d) eine Vertretung der Migrationsberatung bei der Stadtverwaltung
- e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
- f) eine Vertretung der Polizeidirektion Erlangen
- g) eine Vertretung der GGFA, AöR, Erlangen
- h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft.

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.

§ 5 Wahl und Wahlrecht

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden getrennt nach den Gruppen "Europa", "Asien", "Amerika/Australien", "Afrika", „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ gewählt. Jede Gruppe stellt Wahlvorschläge auf.

(2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis spätestens vier Wochen vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis ist die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorzulegen.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

(4) Mitglieder, die während der laufenden Wahlperiode eingebürgert werden, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied ihrer Gruppe.

(5) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

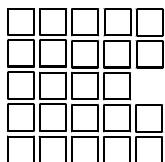
(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



(2) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 9) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der vorsitzenden Person und ihren Stellvertretungen sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgruppen.

(3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

§ 10 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein.

(2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.

(3) Die Geschäftsführung ist neben der Tätigkeit für den Ausländer- und Integrationsbeirat an der Umsetzung des Integrationsleitbildes der Stadt Erlangen beteiligt.

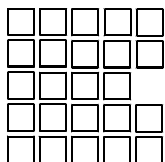
§ 12 Haushaltsmittel

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel.

(2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 13 Geschäftsgang

1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu



Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer/innenbeirat vom 03. August 1995 (Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 1995), geändert am 09. Juli 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 19. Juli 2001) außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Ausländerbeirat Integrationsbeirat Vorsitz Amtszeit Arbeitsgruppen Ausschuss Ehrenamt
Geschäftsführung Rechte Pflichten Vertretung

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]